


UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

ITERA

Tagung Treuhand und Rechnungswesen
→ **Angelpunkte Covid-19, neues Aktienrecht, Rechnungslegung, Revision und Steuern**



Giorgio Meier-Mazzucato
Dr. iur. Fachmann Finanz- und Rechnungswesen mit eid. FA
eidg. dipl. Treuhandexperte, eidg. dipl. Steuerexperte
Revisionsexperte eidg. Revisionsaufsichtsbehörde
Bezirksrichter Zivil- und Strafgericht Aarau
ITERA Aarau und Zürich
giorgio.meier@itera.ch www.itera.ch

1

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

ITERA

Inhaltsverzeichnis

- Covid-19
 - ✓ Überschuldungsanzeige Art. 725 OR
 - ✓ Nachlassstunden
 - ✓ Covid-19-Stundung
 - ✓ Covid-19-Kredite und Überschuldung
- Bilanz- und Liquiditätsbetrachtung als Ausgangspunkt der aktienrechtliche Sanierung
 - ✓ Aktienrechtsrevision: Einige wesentliche Aspekte
 - ✓ Überschuldungsprüfung und Sanierungsplan
 - ✓ Kapitalverlust aus bilanzieller Sicht
 - ✓ Überschuldung aus bilanzieller Sicht
 - ✓ Planerfolgsrechnung, -bilanz und -geldflussrechnung, Liquiditätsplan
- Unterteilung Sanierungsmassnahmen
- Bilanzielle Sanierung
 - ✓ Stille Reserven und Auflösung derselben
 - ✓ Aufwertungen über Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten
- Finanzielle Sanierung
 - ✓ Veränderung Eigenkapital
 - ✓ Veränderung Fremdkapital
- Verwendung Sanierungskonto
- Controllingtools von Gesetzes wegen

2

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

JTERA

Materialien

- ✓ Aktienrechtsrevision, Änderung vom 19. Juni 2020
- ✓ Covid-19-Verordnung Insolvenzrecht
- ✓ Covid-19-Verordnung Kredite und Solidarbürgschaften
- ✓ Dokumentations- und Begründungspflichten des Verwaltungsrats
- ✓ Schweizer Standard zur eingeschränkten Revision SER 2015 im pdf-Format
- ✓ PS 290 Pflichten Revisionsstelle bei Kapitalverlust und Überschuldung im pdf-Format
- ✓ PH 10 Besondere Vorgänge 2016 im pdf-Format
- ✓ Skript Sanierung 6. Auflage 2019 mit Kommentierung Folien im pdf-Format
- ✓ Planerfolgsrechnung, -bilanz und -geldflussrechnung, Liquiditätsplan im xlsx-Format
- ✓ Fachmitteilung Unternehmensbewertung von KMU 2018 im pdf-Format
- ✓ Mathematik Kapitalverlust bzw. Überschuldung im xlsx-Format
- ✓ TREX 5 2011 Paketz- und -abschläge im pdf-Format
- ✓ TREX 5 2018 Stille Reserven im pdf-Format
- ✓ Rechtsprechung

3

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

JTERA

Covid-19: Verordnung Insolvenzrecht

Massnahmen Bundesrats (BR) zur Bekämpfung der Gesundheitskrise sind durch massive Wirtschaftskrise gefolgt, die weite Teile der Unternehmen in Schweiz und im Ausland erfasst.

Zur Abfederung Wirtschaftskrise hat BR u.a. "Covid-19-Verordnung Insolvenzrecht" vom 16. April 2020 erlassen, welche am 20. April 2020 in Kraft getreten ist und für 6 Monate gilt, d.h. bis 20. Oktober 2020.



Sie behandelt drei materielle Themen in drei Abschnitten, bei denen es im Wesentlichen um ein Moratorium hinsichtlich möglicher Insolvenzfolgen geht:

1. Abschnitt: Anpassung bei der Überschuldungsanzeige
2. Abschnitt: Anpassung des Nachlassvertragsrechts
3. Abschnitt: COVID-19-Stundung

Bei der ganzen Thematik ist zu beachten → Schulden bleiben grundsätzlich Schulden

Im 4. und 5. Abschnitt werden verfahrensrechtliche Aspekte ausgeführt. In der Folge werden die drei materiellen Themen näher beleuchtet.

4



Covid-19: Überschuldungsanzeige I

Überschuldungsanzeige gemäss Art. 725 Abs. 2 OR wird gestützt auf Covid-19-Verordnung gemäss deren Art. 1 wie folgt angepasst, wobei diese Anpassung für sämtliche Rechtsformen gilt, die gesetzlichen Anzeigepflicht bei Kapitalverlust und Überschuldung unterstehen:

Verwaltungsrat kann auf Überschuldungsanzeige unter folgenden Voraussetzung verzichten:

- Gesellschaft war am **31. Dezember 2019 nicht überschuldet**;
- Es besteht Aussicht, dass **die Überschuldung bis am 31. Dezember 2020 behoben** werden kann.

5

Offener, **echter** Kapitalverlust → Art. 725 Abs. 1 OR bzw. Art. 725a nOR

Bilanz Kapitalunternehmen (KU)			
	TFr.		TFr.
Umlaufvermögen	100	Fremdkapital	160
Anlagevermögen	70	Eigenkapital	40
		Bilanzverlust	- 30
	170		170

Es handelt sich um einen offenen, echten Kapitalverlust. Die Hälfte des Grundkapitals und der gesetzlichen Reserven ist nicht mehr gedeckt.

Gemäss Art. 725 Abs. 1 OR müssen eine Generalversammlung einberufen und **Sanierungsmassnahmen** beantragt werden → Prüfung durch **zugelassenen Revisor** (≠ Revisionsexperte).

Art. 725a nOR gleich: (Aktiven – Passiven) >= 1/2 des Eigenkapitals = i.O., ansonsten Kapitalverlust.

6

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ JTERA

Offene, **echte** Überschuldung

Bilanz Kapitalunternehmen (KU)

	TFr.		TFr.
Umlaufvermögen	90	Fremdkapital	220
Anlagevermögen	100	Grundkapital	100
		gesetzliche Reserven	50
		Bilanzverlust	-180
	190		190

Es handelt sich um eine offene, echte Überschuldung. Der Bilanzverlust ist grösser als das Aktienkapital und die gesetzlichen Reserven oder umgekehrt das Fremdkapital grösser als die Aktiven.

Gemäss Art. 725 Abs. 2 OR muss eine **Zwischenbilanz zu Fortführungs- und Veräusserungswerten** erstellt und diese einem **zugelassenen Revisor** zur Prüfung vorgelegt werden. Art. 725b nOR ist analog.

Konkurrenzeröffnung, wenn kein Rangrücktritt oder keine Möglichkeit der Sanierung. S. dazu Art. 725 Abs. 2 und Art. 725b Abs. 4 nOR.

7

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ JTERA


Covid-19: Überschuldungsanzeige II


Der Verwaltungsrat muss seinen Entscheid schriftlich begründen und dokumentieren. Diese Begründungs- und Dokumentationspflicht ist identisch mit jener von Art. 725a Abs. 1 OR. Namentlich sind dies:

- ✓ **Sanierungsplan mit Massnahmen**, welche geeignet sind, das Ziel einer dauerhaften Sanierung zu erreichen und einen Zeitplan enthalten (BGer 15.07.2009, 9C_1086/2009;
- X **Blosse finanziell-bilanzielle Sanierungen** durch Rangrücktritte, Verrechnungsliberierungen oder Massnahmen, wie Verkauf wesentlicher Aktiven, die einer faktischen Liquidation gleichkommen, dürften dafür nicht genügen.

S. zum Ganzen **Dokumentations- und Bescheinigungspflichten veb.ch**, Liquiditätsplanung, Planungsrechnung, Checkliste Überschuldung.

8





Liquiditätsplan → Art. 725 nOR


- Begründete Besorgnis der Illiquidität in nächsten 12 Monate → Liquiditätsplan durch VR


Liquiditätsplan

	Jahr		Januar		Februar		März		April		Mai		Juni		Juli		August		September		Oktober		November		Dezember	
	Ist	Soll	Soll	Tfr.	Soll	Tfr.	Soll	Tfr.	Soll	Tfr.	Soll	Tfr.	Soll	Tfr.	Soll	Tfr.	Soll	Tfr.	Soll	Tfr.	Soll	Tfr.	Soll	Tfr.	Soll	Tfr.
Bankkäufertrag aus Einzahlungen																										
• Debitoreinzahlungen	0	0																								
• Übrige Einträge – ab Abgrenzungszeitpunkt	0	0																								
• Zinsen	0	0																								
• Total Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
• Waren- und Materialzählungen	0	0																								
• Leih- und Darlehenszählungen	0	0																								
• Miete	0	0																								
• Abg. Kfm- und Vorleistungszahlungen	0	0																								
• Versicherungen	0	0																								
• Zinsen	0	0																								
• Sonstige Ausgaben (Strom, Wasser usw.)	0	0																								
• Divid. Kapitalzinsen	0	0																								
• Mehrwertssteuer	0	0																								
• Total Ausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
• Brutto-Geldzufluss/-Geldabfluss (Fin-Ausgaben)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
• Übrige Einnahmen aus Verkauf von Anlagevermögen	0	0																								
• Übrige Einnahmen	0	0																								
• Übrige Einnahmen aus Vorauszahlungen von Kunden	0	0																								
• Provisionen/Bankzinsen	0	0																								
• Übrige Ausgaben für Investitionen	0	0																								
• Übrige Ausgaben	0	0																								
• Übrige Ausgaben für Vorauszahlungen an Lieferanten	0	0																								
• Provisionszinsen	0	0																								
• Netto-Geldzufluss/Netto-Geldabfluss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
• Bestand Kasse, Post, Bank	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
• Geldüberschuss/Geldbedarf	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

- Liquiditätsplan zeigt keine Illiquidität → i.O.
- Liquiditätsplan zeigt Illiquidität → VR beantragt GV Sanierungsmassnahmen oder Nachlassstundung

9





Sanierungsplan III → Planerfolgsrechnung, Planbilanz, Plangeldflussrechnung

	Ist	Soll 1. Q.	Soll 2. Q.	Soll 3. Q.	Soll 4. Q.	Soll total
	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.	TFr.
Ertrag	1000	275	300	325	350	1250
Direkter Aufwand	-400	-110	-120	-130	-140	-500
Betriebsaufwand	-600	-150	-150	-150	-150	-600
Abschreibungen	-100	-25	-25	-25	-25	-100
Jahreserfolg	-100	-10	5	20	35	50
Flüssige Mittel	10	-5	15	70	155	155
übrige Aktiven	110	105	80	45	10	10
Fremdkapital	-150	-140	-130	-130	-145	-145
Grundkapital	100	100	100	100	100	100
übriges Eigenkapital	-130	-140	-135	-115	-80	-80
Abschreibungen	100	25	25	25	25	100
D Debitoren	-50	-20	0	10	10	0
D Kreditoren	-20	-10	-10	0	15	-5
Geldfluss	-70	-15	20	55	85	145

10

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

JTERA

Covid-19: Überschuldungsanzeige III

Weitere Aspekte der Überschuldungsanzeige sind insbesondere für Revisionsstelle:

- In Abweichung zu Art. 725 Abs. 2 OR kann die Prüfung der Zwischenbilanz unterbleiben;
- In Abweichung zu Art. 728c Abs. 3 und 729c OR ist Revisionsstelle von Pflicht befreit, Gericht zu benachrichtigen, wenn Verwaltungsrat gestützt auf Art. 1 Abs. 3 der Covid-19-V Insolvenz auf Anzeige verzichten darf.

Die eingetragene Revisionsstelle darf natürlich die Zwischenbilanz prüfen. S. Art. 1 Abs. 3 Covid-19-V Insolvenz. Dies kann bspw. dann sein, wenn **Gericht bzw. involvierte Bank dies zusätzlich verlangt**.

S. in diesem Zusammenhang das in den Materialien aufgeführte Muster einer Dokumentations- und Bescheinigungspflicht. M.E. würde eine Begleitung bzw. Bestätigung eines Revisors/Revisionsexperten im oben erwähnten Sinn machen.

11

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

JTERA

Zusatz: Corona Kredit – Keine Überschuldung

Bilanz Kapitalunternehmen (KU)			
	TCHF		TCHF
Umlaufvermögen	90	Fremdkapital	220
Zusätzliche Flümi Corona	200	Corona Kredit	200
Anlagevermögen	100		
		Grundkapital	100
		gesetzliche Reserven	50
		Bilanzverlust	-180
	390		390

Mit dem Corona Kredit ist die KU in der Lage, das Fremdkapital von 220 zu bezahlen. Der Corona Kredit gilt für die Berechnung des OR 725 Abs. 2 nicht als Fremdkapital betrachtet.

12

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ JTERA

Kurz-Checkliste → s. auch Materialien

Überschuldung nach OR 725 Abs. 2	Ja
Unternehmung war per 31.12.2019 nicht überschuldet (Allfällige Rangrücktritte per 31.12.2019 beachten)	
Es wurde eine aktuelle Zwischenbilanz zu Liquidations- und Fortführungswerten erstellt	
Ein Budget und ein Liquiditätsplan wurden fürs 2020 erstellt	
Das Budget zeigt per 31.12.2020 keine Überschuldung nach Art. 725 Abs. 2 OR	
Der Liquiditätsplan ermöglicht die Fortführung der Unternehmung fürs 2020	
Der Verwaltungsrat kommt zum Schluss, dass die aktuelle Überschuldung per 31.12.2020 mit einer Wahrscheinlichkeit von über 50% beseitigt werden kann	
Der obige Entscheid des Verwaltungsrates ist ausführlich im VR-Protokoll festgehalten.	
Es wurde eine Generalversammlung einberufen und Sanierungs-Massnahmen eingeleitet bzw. dargelegt?	

13

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ JTERA

Covid-19: Nachlassstundung



Ausgangslage des Nachlassverfahrens bzw. der Nachlassstundungen bilden Art. 293 ff. SchKG. Es geht dabei um die Sanierung der Gesellschaft, verbunden mit einer Nachlassstundung, wenn Aussicht auf Sanierung der Gesellschaft besteht.

Die Anpassung des besagten Nachlassvertragsrechts erfolgt in der Covid-19-V in Art. 3 bis 5. Danach bestehen folgende Möglichkeiten:

- Dem Gesuch der schuldnerischen Gesellschaft muss im Gegensatz zu Art. 293 Bst. a SchKG kein provisorischer Sanierungsplan beiliegen;
- In Abweichung zu Art. 293a Abs. 2 SchKG darf die Gesamtdauer der provisorischen Nachlassstundung bis zu sechs Monate betragen;
- Art. 296b Bst. a und b SchKG Übergang zum Konkurs sind bis 31. Mai 2020 nicht anwendbar, wenn schuldnerische Gesellschaft am 31. Dezember 2019 nicht überschuldet war bzw. Rangrücktritte im Sinn von Art. 725 Abs. 2 OR im vollem Umfang der Überschuldung vorliegen.

Wichtig → Nachlassstundung für sanierungswürdige und –fähige Unternehmen vorgesehen.

14

Covid-19: Covid-19-Stundung I

Die Bestimmungen der Covid-19-V Insolvenzrecht zur Covid-19-Stundung sind ausführlicher als jene der beiden vorstehenden Themen, indem sie in den Art. 6 bis 19 der besagten Verordnung erfasst wird. Ziel ist, eine weitere Stundungsmöglichkeit zu bieten.



Es sie hier nochmals erwähnt → Schulden bleiben grundsätzlich Schulden.

Im Einzelnen bestehen folgende Möglichkeiten:

- Alle Unternehmensrechtsformen *) können beim Nachlassgericht (i.d.R. Bezirksgericht am Sitz schuldnerischen Gesellschaft) Stundung von höchstens drei Monaten beantragen (COVID-19-Stundung), wenn sie am 31. Dezember 2019 nicht überschuldet war oder Rangrücktritte im Sinn von Art. 725 Abs. 2 OR im vollem Umfang Überschuldung vorliegen;
- schuldnerische Unternehmen hat mit Gesuch seine Vermögenslage glaubhaft darzutun und so gut wie möglich zu belegen;
- Stundung kann nach Art. 7 Abs. 1 Covid-19-V Insolvenz einmalig um weitere drei Monate verlängert werden.

*) Ausgeschlossen sind Publikumsgesellschaften und grosse Unternehmen. S. Art. 6 Abs. 2 Covid-19-V.

15

Covid-19: Covid-19-Stundung II

Wesentlich ist, dass gemäss Art. 8 Covid-19-V Insolvenzrecht mit Gesuch juristischen Person für COVID-19-Stundung die gesetzlichen Anzeigepflichten als erfüllt gelten, die Organen bei Überschuldung obliegen. Es handelt sich bei diesen Organen namentlich um:

- Verwaltungsrat
- Revisionsstelle

Mit Covid-19-Stundung sind gemäss Art. 10 Covid-19-V Insolvenz folgende Publikationspflichten verbunden:

- Bewilligung und Verlängerung COVID-19-Stundung werden durch Nachlassgericht öffentlich bekannt gemacht und Betreibungs-, Handelsregister- und Grundbuchamt unverzüglich mitgeteilt.
- Gleichzeitig weist Nachlassgericht das ersuchende Unternehmen in seinem Entscheid an, unverzüglich sämtliche bekannten Gläubiger über Bewilligung oder Verlängerung Stundung schriftlich oder per E-Mail zu informieren.

16

Covid-19: Covid-19-Stundung III

Gemäss Art. 11 Covid-19-V Insolvenzrecht unterliegen COVID-19-Stundung sämtliche Forderungen gegen das ersuchende Unternehmen, die vor der Bewilligung der Stundung entstanden sind.

Ausgenommen davon sind lediglich Forderungen der ersten Klasse nach Art. 219 Abs. 4 SchKG, d.h.:

- Diverse Forderungen von Arbeitnehmern → s. Bst. a bis a^{ter};
- Ansprüche Versicherte aus UVG und nicht obligatorischen beruflichen Vorsorge → s. Bst. b;
- familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche → s. Bst. c.

Wichtig: Das schuldenrische Unternehmen darf die Forderungen, welche der Stundung unterliegen, nicht bezahlen. Tut es dies dennoch, so kann das Nachlassgericht von Amtes wegen den Konkurs eröffnen.

In der Folge werden einerseits die Wirkungen der Stundung auf die Rechte der Gläubiger und auf die Verfügungsbefugnis des schuldenrischen Unternehmens dargestellt.

17

Covid-19: Covid-19-Stundung IV

Wirkungen Stundung auf Rechte der Gläubiger:

- Für Forderungen, die von Stundung erfasst sind, kann Betreuung weder eingeleitet noch fortgesetzt werden;
- Für Forderungen, welche Stundung unterliegen, sind Arrest und andere Sicherungsmassnahmen ausgeschlossen;
- Verjährungs- und Verwirkungsfristen stehen für Forderungen, die Stundung unterliegen, still;
- Verrechnung ist weiterhin gemäss Art. 213 f. SchKG möglich.

18

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

JTERA

Covid-19: Covid-19-Stundung V

Wirkungen Stundung auf Verfügungsbefugnis schuldnerisches Unternehmen:

- Während Dauer Stundung darf schuldnerisches Unternehmen keine Rechtshandlungen vornehmen, durch die berechtigten Interessen Gläubiger beeinträchtigt oder einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer begünstigt werden;
- Ohne Ermächtigung Nachlassgericht können während Stundung nicht mehr in rechtsgültiger Weise Teile Anlagevermögens veräussert oder belastet, Pfänder bestellt werden.

19

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

JTERA

Covid-19: Kredite und Überschuldung I

Hinsichtlich Liquiditätssicherung hat BR am 25. März 2020 die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung erlassen.



Gemäss Art. 24 besagter V werden für Berechnung Deckung von Kapital und Reserven nach Art. 725 Abs. 1 OR (Kapitalverlust) und für Berechnung Überschuldung nach Art. 725 Abs. 2 OR Kredite, welche gestützt auf Art. 3 besagter V verbürgt werden, bis zum 31. März 2022 nicht als Fremdkapital berücksichtigt. Es geht also um Covid-19-Kredite bis CHF 500'000.

Diese Bestimmung ist nicht ganz einfach zu verstehen. Es ergibt sich jedoch **aus bilanzieller Sicht lediglich eine Interpretationsmöglichkeit:**

- Der Covid-19-Kredit wird als Eigenkapital betrachtet → s. das folgende Beispiel

Dieses Resultat ergibt sich daraus, dass eine Bilanz mit Covid-19-Kredit den entsprechenden Betrag analog auf der Aktivseite und/oder der Passivseite (zur Reduktion von Verbindlichkeiten) führt, sodass eine Weglassung des besagten Kredits als Verbindlichkeit zu einer Erhöhung des Eigenkapitals führt. Diese Beurteilung deckt sich mit jener bspw. von Treuhand Suisse → s. SIFER 15. April 2020.

20






Mathematik bilanzieller Kapitalverlust bzw. bilanzielle Überschuldung

	Kapitalverlust Art. 725 Abs. 1 OR				Überschuldung Art. 725 Abs. 2 OR			
	Ausgangslage		bilanziell saniert		Ausgangslage		bilanziell saniert	
	TFr.	%	TFr.	%	TFr.	%	TFr.	%
Grundkapital	100	58.82	100	43.48	100	58.82	100	43.48
Kapitalreserven	20	11.76	0	0.00	20	11.76	0	0.00
Gewinnreserven	50	29.41	0	0.00	50	29.41	0	0.00
Covid-19-Kredit	0	0.00	130	45.50	0	0.00	130	45.50
Zwischentotal	170	100.00	230	100.00	170	100.00	230	100.00
Bilanzverlust	-100	-58.82	-30	-30.00	-190	-111.76	-120	-52.17
Total Eigenkapital	70	41.18	200	70.00	-20	-11.76	110	47.83

Ausgehend von Hierarchie in Unternehmensplanung, ist **Umsatzplanung Ausgangspunkt** aller darauf aufbauenden Teilplanungen, vorausgesetzt kein Engpass in anderen Funktionsbereich. → S. sogleich.

21

Covid-19: Kredite und Überschuldung II

Hinsichtlich Verzicht auf die Überschuldungsanzeige muss nach Art. 1 Abs. 2 Covid-19-V Insolvenzrecht der Verwaltungsrat seinen Entscheid schriftlich begründen und dokumentieren.

Gemäss Art. 1 Abs. 3 Covid-19-V Insolvenzrecht kann die Prüfung der Zwischenbilanz in Abweichung von Art. 725 Abs. 2 OR unterbleiben. Auch sonst wird die Mitwirkung der Revisionsstelle bei den verschiedenen Möglichkeiten, namentlich Nachlassstundung, Covid-19-Stundung und Covid-19-Kredit nicht verlangt.

Erfahrungsgemäss dürfte es so sein, dass bei besagter Begründung bzw. Dokumentation oder einem Gesuch, welches durch ein KMU, insbesondere auch mit Opting out, an ein Gericht oder eine Bank gerichtet wird, der Gesuchempfänger, d.h. Gericht und/oder Bank, eine Begleitung oder Bestätigung durch eine Revisionsstelle verlangen könnte. Es geht dabei um die fachliche Fundiertheit der gelieferten Finanzinformation.

22




Grundsatz der Bilanz- bzw. Liquiditätsbetrachtung für Kapitalverlust und Überschuldung

Aktienrechtliche Sanierung basiert auf einer **Bilanz- bzw. Liquiditätsbetrachtung**.

S. dazu Art. 725 Abs. 1 OR für **Kapitalverlust** und Art. 725 Abs. 2 OR für **Überschuldung** bzw. analog Art. 725a nOR für Kapitalverlust und Art. 725b nOR für Überschuldung.



Entsprechend kann der Kapitalverlust bzw. die Überschuldung rechnungslegungsrechtlich unterteilt werden in:

- offen
- verdeckt
- echt
- unecht

S. dazu die nachfolgenden Beispiele. Bezüglich neuem **Liquiditäts- bzw. Finanzplan** s. Art. 725 nOR und weiter unten.

→ Zuerst noch Übersichten und Vorgehen bei Überschuldungsprüfung und Sanierungsplan.

23

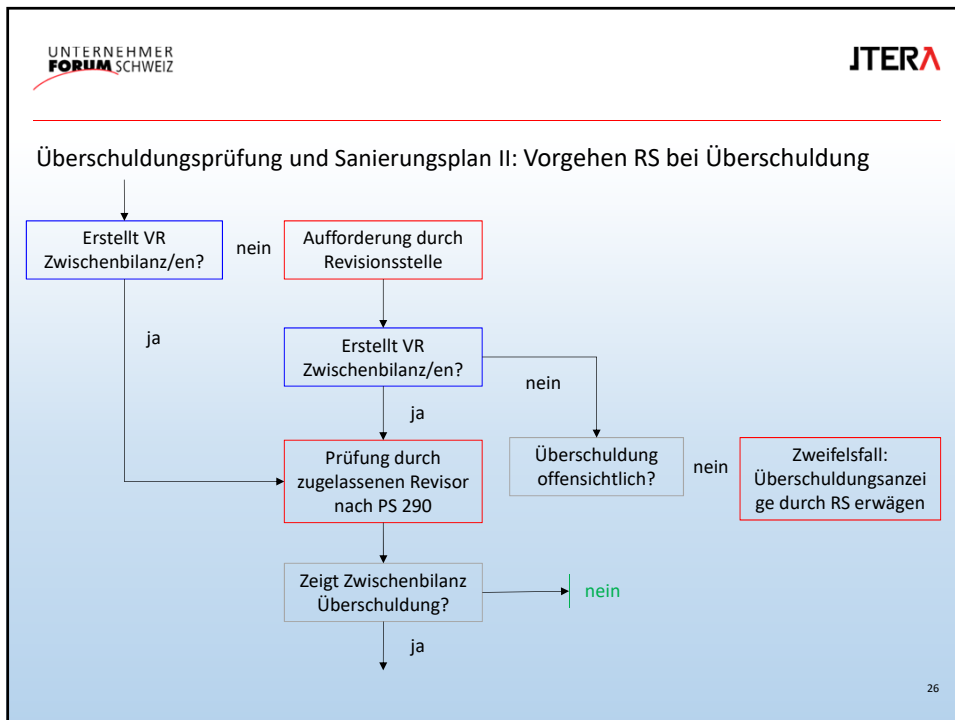
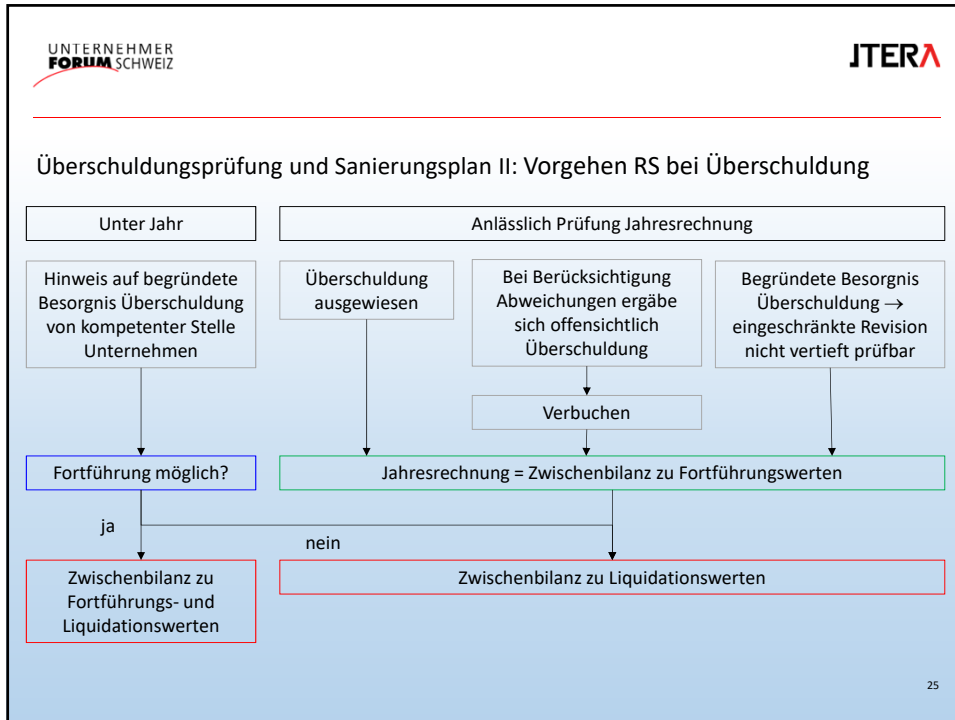
Überschuldungsprüfung und Sanierungsplan I

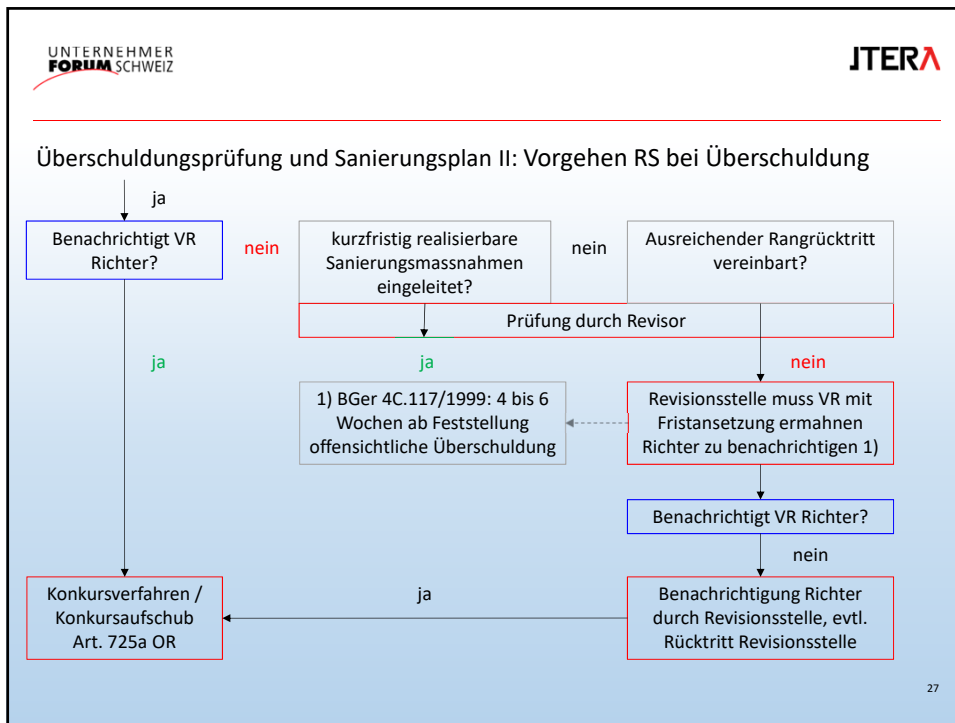
- Überschuldungsprüfung gilt für alle Aktiengesellschaften, unabhängig davon ob ordentlich, eingeschränkt geprüft oder gar nicht zu prüfen.
- Gilt auch mit Bezug auf subsidiären Handlungs- und Anzeigepflichten der Revisionsstelle in den Fällen eines Kapitalverlusts und einer offensichtlichen Überschuldung.
- Bei Unternehmensgruppen wird immer Einzelabschluss geprüft. Konzernrechnung kommt keine Bedeutung zu. Vorsicht: Dominoeffekt, insbesondere Prinzipalstrukturen und Konzerne mit zentralisiertem Liquiditätsmanagement (Cash-Pooling).

Nebst Gesetz/en und Rechtsprechung sind durch Revisionsstelle zu beachten:

- ✓ Standard zur eingeschränkten Revision (SER): Ziff. 9 und Anhang H "Verhalten bei Überschuldung" sowie Anhang G "Unternehmensfortführung";
- ✓ PS 290 "Pflichten der gesetzlichen Revisionsstelle bei Kapitalverlust und Überschuldung";
- ✓ Schweizer Prüfungshinweis (PH) 10 "Berichterstattung zur Prüfung von besonderen Vorgängen", insbesondere Berichtsvorlagen zur Prüfung der Zwischenbilanz zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten (Art. 725 Abs. 2 OR).

24





Verdeckter, echter Kapitalverlust

Bilanz Kapitalunternehmen (KU)



	TFr.		TFr.
Umlaufvermögen	100	Fremdkapital	150
Anlagevermögen	90	Eigenkapital	40
	190		190

Annahme bzw. aus Prüfung sich ergebend → Das Anlagevermögen ist um TFr. 20 über- und das Fremdkapital um TFr. 10 unterbewertet.

Es handelt sich um einen **verdeckten, aber echten Kapitalverlust** von TFr. 30. Es kommt zur Anwendung von Art. 725 Abs. 1 OR, da die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist.

Im Weiteren ist die Bilanz des Kapitalunternehmens gemäss Art. 957 ff. OR – Rechnungslegungsrecht zu berichtigen.

28

Offener, unechter Kapitalverlust



Bilanz Kapitalunternehmen (KU)			
	TFr.		TFr.
Umlaufvermögen	150	Fremdkapital	170
Anlagevermögen	90	Grundkapital	100
		Reserven	50
		Bilanzverlust	- 80
	240		240

Annahme bzw. aus Prüfung sich ergebend → Das Anlagevermögen ist um TFr. 20 unter- und das Fremdkapital um TFr. 20 überbewertet → stille Reserven, wobei es sich um Willkür-, Ermessens- bzw. Zwangsreserven handeln kann (hier nicht näher definiert).

Es handelt sich um einen offenen, unechten Kapitalverlust. Effektiv besteht ein Bilanzverlust von TFr. 40. Der effektive Bilanzverlust ist kleiner als die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven.

Von Gesetzes wegen müssen keine Sanierungsmassnahmen vorgenommen werden. Vorsicht: Ausblick!

29

Kein rechnungslegungsrechtlicher Kapitalverlust

Bilanz Kapitalunternehmen (KU)			
	TFr.		TFr.
Umlaufvermögen	150	Fremdkapital	150
Anlagevermögen	110	Grundkapital	100
		Reserven	50
		Bilanzverlust	- 40
	260		260

Es handelt sich um keinen Kapitalverlust i.S. von Art. 725 Abs. 1 OR, da der Bilanzverlust kleiner als die Hälfte des Grundkapitals und der gesetzlichen Reserven ist.

Von Gesetzes wegen müssen keine Sanierungsmassnahmen vorgenommen werden. Vorsicht: Ausblick!

Die Kombination des verdeckten, unechten Kapitalverlusts gibt es nicht.

30

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ JTERA

Sanierungsmassnahmen können wie folgt unterteilt werden:

Sanierungsarten	Sanierungsformen bzw. -massnahmen
bilanzielle Sanierung	<ul style="list-style-type: none"> – Kapitalherabsetzung – Auflösung von stillen Reserven – Aufwertung bestimmter Aktiven – Rangrücktritt
finanzielle Sanierung	<ul style="list-style-type: none"> – Veränderung des Eigenkapitals – Veränderung des Fremdkapitals
organisatorische Sanierung	<ul style="list-style-type: none"> – Personalstruktur – Betriebsorganisation – Finanz- und Rechnungswesen – usw.

31

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ JTERA

Bilanzielle Sanierung – Charakteristik

Primär geht es bei der bilanziellen Sanierung um **Wert- bzw. Bewertungsfragen**.



Keine finanziellen Vorgänge notwendig, indessen teilweise entsprechende **Grundlagen** erforderlich, wie

- ✓ **GV-Beschluss**
- ✓ **Revisionsbericht**
- ✓ **Bewertung der Objekte**

Nebst den für die Durchführung teilweise erforderlichen organisatorischen Massnahmen sind rechnungslegungsrechtlich "lediglich" **entsprechende Buchungen** zu treffen.

Diesbezüglich wird auf Art. 957a Abs. 2 Ziff. 2 OR verwiesen, wonach der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge gegeben sein muss, d.h. **"keine Buchung ohne Beleg"**.

32

Bilanzielle Sanierung



Kapitalherabsetzung → Art. 732 – 735 OR bzw. Art. 653j – 653p nOR

- **GV-Beschluss** mit Änderung der Statuten → Art. 732 Abs. 1 OR bzw. Art. 653j Abs. 1 nOR
- **Revisionsbericht** von **Revisionsexperte/in** → Art. 732 Abs. 2 OR bzw. Art. 653m nOR
- **Mindestaktienkapital** Fr. 100'000 → Art. 732 Abs. 5 OR bzw. Art. 653j Abs. 3 nOR
- **Nennwert** pro Aktie > 0 Rappen möglich → Art. 622 Abs. 4 OR und nOR
- Aufforderung, Befriedigung und Sicherstellung der Gläubiger nicht notwendig, wenn Kapitalherabsetzung < Unterbilanz → Art. 735 OR bzw. Art. 653p nOR

Buchungen → Basis Kontenrahmen KMU:

2800	Grundkapital	an	2970	Bilanzverlust	80'000
2800	Grundkapital	an	2900	Kapitalreserven	20'000

33

Bilanzielle Sanierung

Stille Reserven → Unterteilung zwischen Zwangs-, Ermessens- und Willkürreserven

Wertansatz	Art der Reserven	Grundlage
Tatsächlicher Wert	Zwangsreserven	Kostenwertprinzip
Gesetzlicher Höchstwert		
Vorsichtig festgelegter Wert	Ermessensreserven	Vorsichtsprinzip
Finanzieller Buchwert	Willkürreserven	Art. 960a Abs. 4 und 960e Abs. 4 OR

Gemäss Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR muss der Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven im Anhang aufgeführt werden.

Handelsrechtliche stille Reserven ≠ steuerrechtliche stille Reserven. S. zum Ganzen u.v. Meier-Mazzucato/Strässle, Stille Reserven nach Rechnungslegungsrecht und Bilanzsteuerrecht im Vergleich, TREX 5 2018.

34

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ JTERA

Bilanzielle Sanierung

Auflösung stille Reserven → Art. 960 ff. OR und Art. 960e OR

- Aktiven bei Erstanschaffung bis zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten → Art. 960a Abs. 1 OR
- Aktiven bei Folgebewertung do. → Art. 960a Abs. 2 OR
- Aktiven mit beobachtbaren Marktpreise bis zu diesen Marktpreisen → Art. 960b Abs. 1 OR → Hinweis im Anhang → nicht für Beteiligungen und Grundstücke
- auf Fremdkapital, insbesondere Rückstellungen → Art. 960e Abs. 3 OR
- Kein spezieller Revisionsbericht, sondern im Rahmen der Jahresrevision

Buchungen:

1500	Sachanlagen	an	8510	a.o. Ertrag	50'000
1200	Vorräte	an	4200	Waren-, Materialaufwand	50'000
2600	Rückstellungen	an	Diverse	verschiedene ER-Konten	50'000

35

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ JTERA

Bilanzielle Sanierung



Aufwertung bestimmter Aktiven → Art. 670 OR bzw. Art. 725c nOR

- Kapitalverlust → Art. 725 Abs. 1 OR bzw. Art. 725a nOR (neu differenzierter in den Kriterien)
- Aufwertung von Grundstücken oder Beteiligungen über Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten
- Bildung der Aufwertungsreserve → Art. 671b OR bzw. Art. 725c Abs. 1 nOR
- Revisionsbericht von Revisor → Art. 670 Abs. 2 OR bzw. Art. 725c Abs. 2 nOR

Buchungen für Bildung und Auflösung Aufwertungsreserve:

1600	Grundstücke	an	2940	Aufwertungsreserve	50'000
1480	Beteiligungen	an	2940	Aufwertungsreserve	50'000
2940	Aufwertungsreserve	an	Diverse	Grundstücke & Beteiligungen	100'000
2940	Aufwertungsreserve	an	2800	Grundkapital	100'000

36

Bilanzielle Sanierung

Aufwertung Beteiligungen und Liegenschaften → Art. 670 OR bzw. Art. 725c nOR

✓ **Bewertungsgrundsätze nach Rechnungslegungsrecht** → Art. 960 Abs. 1 OR

Aktiven und Verbindlichkeiten werden i.d.R. einzeln bewertet, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden.



S. dazu HWP 2014, S. 60 ff., insbesondere hinsichtlich Zwangsreserven und bspw. für Beteiligungen, HWP 2014, S. 175 ff.

✓ **Gruppenbewertung Beteiligungen** → HWP 2014, S. 177

Von Grundsatz Einzelbewertung kann nur in sachlich begründeten Einzelfällen abgewichen werden. So kann vertretbar, verschiedene Beteiligungen, die bereits unternehmensintern in Führung und Beurteilung als wirtschaftliche Einheit betrachtet werden, als Bewertungseinheit zusammenzufassen.

Beispiel: Kann gerechtfertigt sein, Abwertung Beteiligung an ertragsschwachen Vertriebsgesellschaft mit Hinweis zu unterlassen, dass sich ungenügende Erträge aus betrieblichen Gründen ergeben und beliefernde Produktionsgesellschaft entsprechende Gewinne erzielt.

37

Bilanzielle Sanierung

Grundsätze der Bewertung von Beteiligungen

✓ S. nebst Fachmitteilung Unternehmensbewertung 2018 Kommentar von Hüttche/Meier-Mazzucato, Kommentierung der Fachmitteilung Unternehmensbewertung, 1. Auflage 2018, S. 28:

✓ ... Auch hier kann auf die obigen Konkretisierungen – Marktpreis, gutachterlich approximierter Marktwert oder Vergleichswert – zurückgegriffen werden. Eine gutachterliche Lösung muss auf einer "stand alone"-Basis erfolgen. Entsprechend ist nur auf die tatsächlich übertragbare Ertragskraft und unechte Synergien – also von jedem Erwerber realisierbare Kombinationseffekte – abzustellen. Die Ausstattung der Anteile und die Beteiligungshöhe sind zu berücksichtigen.

✓ **Ergo folgende relevante Aspekte**

- Wirklicher Wert = innerer Wert = gutachterlich objektiver Wert. S. auch Kommentar Hüttche/Meier-Mazzucato, S. 23.
- Stand Alone = Frage der **Übertragbarkeit der Ertragskraft**
- Unechte Synergien
- Ausstattung Anteile und Beteiligungshöhe → **Paketzu- bzw. -abschläge**. S. dazu Meier-Mazzucato/Montandon, Wert- bzw. Preisperspektiven und Paketzu- und -abschläge bei der Unternehmensbewertung und bei Unternehmenstransaktionen, TREX 5 2011

38

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

JTERA

Bilanzielle Sanierung

A ist Alleinaktionär/in A AG mit Aktienkapital von TFr. 100. Im Hinblick auf seine/ihre UNF zieht A seinen/ihren langjährigen Mitarbeiter B nach und überträgt ihm 50 % der Aktien A AG zu Preis bzw. Wert von TFr. 627, der Übertragbarkeit Ertragskraft Rechnung trägt.

Bei KMU kommt Einfluss Eigentümer besondere Bedeutung zu. Ertragskraft des Unternehmens ist häufig personenbezogen und kann

- voll → DCF-Standardmodell
- nur teilweise → Elimination wegfallender Faktoren
- nur temporär → Abschmelzen Übergewinne bzw. temporäre Übergewinnkapitalisierung
- oder nicht → Substanzwert mit make or buy

übertragbar sein.

Nachfolgend werden zwei Beispiele für die beschränkte Übertragbarkeit der Ertragskraft dargestellt:

- **Abschmelzen der Übergewinne** → S. Fachmitteilung Unternehmensbewertung 2018, Ziff. 77 ff. und Hüttche/Meier-Mazzucato, S. 85 ff.
- **Economic Value Added-Methode (EVA)** mit temporärer Übergewinnkapitalisierung

39

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

JTERA

Abschmelzen der Übergewinne I

	Perioden	1	2	3	4	ewig
1	NOPAT I, angenommen als voll übertragbar	200	210	220	230	230
2	abzüglich Verzinsung investiertes Kapital (IC x WACC)	-100	-100	-100	-100	-100
3	Übergewinn I, angenommen als voll übertragbar (1)-(2)	100	110	120	130	130
4	Abschmelzrate Übergewinn je Periode	10%	20%	40%	50%	100%
5	wegfallender Übergewinn (3) x (4)	-10	-22	-48	-65	-130
6	Übergewinn II, tatsächlich übertragbar (3)-(5)	90	88	72	65	0
7	NOPAT II, tatsächlich übertragbar (1)-(5)	190	188	172	165	100
8	Barwertfaktoren bei angenommenem WACC	0.91	0.83	0.75	0.68	6.83
9	Barwert übertragbare Übergewinne (6) x (8)	82	73	54	44	0
10	Barwert übertragbares NOPAT (7) x (8)	173	155	129	113	683

40

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ JTERA

Abschmelzen der Übergewinne II

Unternehmenswert auf Basis NOPAT I*	2249			
Unternehmenswert auf Basis NOPAT II (übertragbar)*	1253			
Unternehmenswert auf Basis Übergewinne + IC	1253			
Implizite Kapitalkosten**	17,7%			

* vereinfachend wird unterstellt, dass der NOPAT dem Free Cashflow (FCF) entspricht, also kein weiteres Kapital gebunden wird.
 ** mit diesen Kapitalkosten müsste abgezinst werden, um ohne Anpassung des NOPAT/Übergewinns auf denselben Wert zu kommen.

41

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ JTERA

Economic Value Added-Methode I

	2018	2019	2020	2021	2022
	Fr./%	Fr./%	Fr./%	Fr./%	Fr./%
INVESTED CAPITAL					
Anfang Geschäftsjahr	2'159'000	2'160'000	2'161'000	2'163'000	2'166'000
Ende Geschäftsjahr	2'160'000	2'161'000	2'163'000	2'166'000	2'169'000
NOPAT					
Total NOPAT	284'000	289'000	294'000	300'000	306'000
ROIC-WACC-SPREAD					
ROIC	13.14%	13.38%	13.62%	13.86%	14.10%
abzüglich WACC	8.21%	8.21%	8.21%	8.21%	8.21%
Total ROIC-WACC-Spread	4.93%	5.16%	5.40%	5.65%	5.89%
EVA (ECONOMIC VALUE ADDED)					
Ø investiertes Kapital					
multipliz. mit ROIC-WACC-Spread	106'000	112'000	117'000	122'000	128'000
Residual Value					
Residual Growth Rate					0.00%
mit WACC 8.21 %					1'555'000
Barwertfaktoren					
mit WACC 8.21 %	92.41%	85.40%	78.91%	72.92%	72.92%
TOTAL EVA PV (PRESENT VALUE)	98'000	95'000	92'000	89'000	1'134'000

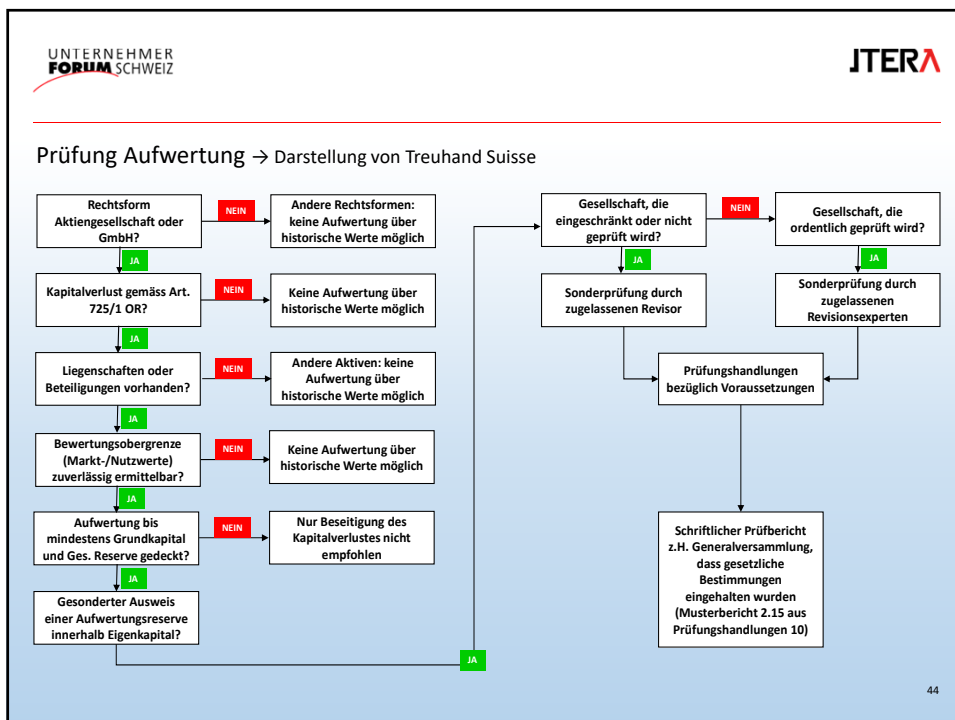
42

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ **JTERA**

Economic Value Added-Methode II

		Fr.
EVA PV		375'000
Residual Value PV		1'134'000
Invested Capital PV		2'159'000
Unternehmenswert Betrieb brutto		3'667'000
abzüglich Finanzierungsschulden und Rückstellungen	100%	-829'000
Unternehmungswert Betrieb netto		2'838'000
zuzüglich nichtbetriebliche Werte		650'000
abzüglich Finanzierungsschulden und Rückstellungen	0%	'000
UNTERNEHMUNGSWERT PER 31. Dezember 2017		3'489'000

43



UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

JTERA

Bilanzielle Sanierung

Rangrücktritt (Art. 725 Abs. 2 OR)

- Gesellschaftsgläubiger tritt im Umfang der Überschuldung hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurück
- Vorsicht: **keine sanierende Wirkung, nur Vermeidung Gang zum Richter (!)**
- Überschuldung bleibt bestehen

Buchungen:

2160	FK Beteiligte	an	2161	FK Beteiligte mit Rangrücktritt	100'000
------	---------------	----	------	---------------------------------	---------

45

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

JTERA

Finanzielle Sanierung

Mit der finanziellen Sanierung verbunden sind **finanzielle Vorgänge**.

D.h. die Veränderung des Eigen- oder Fremdkapitals steht immer in Verbindung mit einer **Zunahme an Flüssigen Mitteln** oder der **Abnahme von Fremdkapital**.

46

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

JTERA

Finanzielle Sanierung

Veränderung Eigenkapital

- Vorbemerkung: Lediglich Herabsetzung Grundkapital ist für sich alleine noch keine finanzielle Sanierung, sondern eine bilanzielle. Steht Herabsetzung i.V.m. gleichzeitigen Erhöhung Grundkapital kann gesamte Vorgang als finanzielle Sanierung eingestuft werden.
- Freiwillige Zuzahlung der Aktionäre, Dritte: à fonds perdu-Zahlungen
- Aktienkapitalerhöhungen mit Ausgabe von Vorzugsaktien (Art. 654 ff. OR), ev. auch von Genussscheinen (Art. 657 OR)

47

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

JTERA

Finanzielle Sanierung I

Veränderung Eigenkapital

- **Buchungen Grundkapitalerhöhung:**

1020	Flüssige Mittel	an	2800	Grundkapital	100'000
1020	Flüssige Mittel	an	2900	Allg. Reserve (Agio, KR)	20'000

- **Buchungen à-fonds-perdu-Zahlungen:**

1020	Flüssige Mittel	an	2900	Allg. Reserve (KR)	100'000
1020	Flüssige Mittel	an	2970	Bilanzverlust	100'000

- **Buchungen à-fonds-perdu-Zahlungen Dritte:**

1020	Flüssige Mittel	an	8510	a.o. Ertrag	100'000
1020	Flüssige Mittel	an	2970	Allg. Reserve, BV	100'000

48

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ JTERA

Finanzielle Sanierung

Veränderung Fremdkapital

- **Umwandlung** von kurz- und langfristigem **Fremdkapital in Eigenkapital**
- **Forderungsverzicht**: aussergerichtlich und **Nachlassverträge** Prozent- und Liquidationsvergleich/Vermögensabtretung. S. separate Folien
- **Besserungsschein** und **Sanierungsgenusschein**. S. separate Folien
- **Umwandlung** von kurz- in langfristigem Fremdkapital (nur bedingte Sanierungswirkung)
- **Überbrückungskredit** (nur bedingte Sanierungswirkung). S. separate Folien
- Erhalt von **Aktionärsdarlehen** (nur bedingte Sanierungswirkung)

49

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ JTERA

Finanzielle Sanierung II

Veränderung Fremdkapital

- **Buchungen Umwandlung FK in EK:**

2100	kFK oder IFK	an	1020	Flüssige Mittel	100'000
1020	Flüssige Mittel	an	2800	GK, allg. Reserve	100'000

- **Buchungen Forderungsverzicht:**

2160	Aktionärsdarlehen	an	2900	a.o. Ertrag, allg. Reserven	100'000
2100	FK Dritte	an	8510	a.o. Ertrag	100'000

- **Buchungen kFK in IFK und Erhalt Aktionärsdarlehen:**

2100	kFK	an	2400	IFK	100'000
1020	Flüssige Mittel	an	2160	Aktionärsdarlehen	100'000

50

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ JTERA

Verwendung Sanierungskonto

In Ergänzung der oben erwähnten Verbuchungen können die Sanierungsmassnahmen der Transparenz und Übersichtlichkeit halber über ein Sanierungskonto geführt werden, wobei es zwei Varianten gibt:

```

graph TD
    A[Sanierungskonto  
dient der Erfassung von  
Sanierungsmassnahmen] --> B[Sanierungserfolgskonto  
Werden nur erfolgswirksame Buchungen  
darüber vorgenommen, handelt es sich  
um reines Erfolgskonto und kann als  
Sanierungserfolgsrechnung bezeichnet  
werden.]
    A --> C[Sanierungskonto i. w. S.  
Werden auch erfolgsunwirksame  
Sanierungsmassnahmen darüber verbucht,  
handelt es sich zusätzlich um  
Sanierungsjournal. Erfolgsneutrale Buchungen  
werden als Durchlaufposten verbucht.]
  
```

S. auch Art. 60 DBG bzw. Art. 24 Abs. 2 StHG für steuerliche Aspekte

51

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ JTERA

Welche Controlling-Tools werden bei einer Sanierung vom Gesetz gefordert?

Art. 716a und 810 OR Unübertragbare Aufgaben (AG und GmbH)

Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben (auszugsweise):

1. **Oberleitung der Gesellschaft** und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. **Festlegung der Organisation**;
3. **Ausgestaltung Rechnungswesen, Finanzkontrolle** sowie **Finanzplanung**, sofern diese für Führung Gesellschaft notwendig;
7. **Benachrichtigung Richter im Falle der Überschuldung**.

Evident:

Gesetz fordert alle vorgenannten organisatorischen Elemente für den Fall der Sanierung.

52

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

JTERA

Welche Pflichten hat Buchhalter bzw. Treuhänder bei einer Krise?

Grundsatz: Es kommt darauf an, wie sein Auftrag lautet.

Folglich kann keine unbeschränkte Antwort gegeben werden, aber:

- Für Auftrag: Art. 394 ff. OR. S. dazu
 - Art. 394 Abs. 1 OR: Durch Annahme Auftrag verpflichtet sich Beauftragte, die ihm übertragenen Geschäfte oder Dienste vertragsgemäss zu besorgen, bspw. Nachführung Buchhaltung, nur Jahresabschluss oder auch Zwischenabschlüsse und Liquiditätsplanung usw.
 - Art. 396 Abs. 1 OR: Ist Umfang des Auftrages nicht ausdrücklich bezeichnet worden, so bestimmt er sich nach Natur des zu besorgenden Geschäftes.
- S. aber auch bspw. Art. 725 Abs. 2 OR: Benachrichtigung Richter

53

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

JTERA

Ist Konkurs oder Zwangsliquidation die einzige Lösung für KMU?

Antwort: Nein.

- **Konkurs** kann gemäss Art. 725a Abs. 1 OR: Richter eröffnet auf Benachrichtigung hin Konkurs. Er kann ihn auf Antrag Verwaltungsrat oder Gläubiger **aufschieben**, falls **Aussicht auf Sanierung** besteht; in diesem Falle trifft er Massnahmen zur Erhaltung Vermögen.
- **Nachlassvertrag**: Nachlassstundung Art. 293 ff. SchKG oder Prozentvergleich Art. 314 ff. SchKG. S. dazu später.
- **Fusion** Art. 6 FusG: KU, die Kapitalverlust hat oder überschuldet ist, kann mit anderen Gesellschaft nur fusionieren, wenn diese über frei verwendbares EK im Umfang Unterdeckung oder Überschuldung verfügt. Voraussetzung entfällt, soweit Gläubiger der an Fusion beteiligten KU im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten.

54